

3139/J XXII. GP

Eingelangt am 09.06.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag.^a Gisela Wurm und GenossInnen

an den Bundeskanzler

betreffend Berufsgesetz für diplomierte SozialarbeiterInnen oder die (n)ever ending story?

In einer kürzlich vom BMWA und BMSSG beantworteten Anfrage mit demselben Titel vertraten beide Ministerien die Ansicht, dass bereits ausreichend Regelungen hinsichtlich eines Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen, vor allem mit der derzeit im Parlament zur Behandlung vorliegenden 15a-B-VG Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe (779 d.B.), vorgesehen seien.

Auffallend bei dieser Thematik ist, mit welcher unnachvollziehbaren Beharrlichkeit die Berufsgruppe der Diplomierten SozialarbeiterInnen unter jene der SozialbetreuerInnen subsummiert wurde und wird. Die wirklich betonenswerten Unterschiede der Berufsgruppen Dipl. SozialbetreuerInnen und Dipl. SozialarbeiterInnen liegen in erster Linie in der Ausbildung:

Dipl. SozialbetreuerInnen absolvieren eine 2-jährige Ausbildung ohne Matura und werden hauptsächlich in den Bereichen der Altenbetreuungsarbeit, der FamilienhelferInnenarbeit und der Behindertenarbeit eingesetzt. Im Gegensatz zu den SozialbetreuerInnen, die in der Regel in gut vorstrukturierten Feldern, bspw. in Alten- und Behindertenheimen, tätig sind, orientieren sich die Berufsfelder der professionellen Sozialarbeit an sich laufend ändernden gesellschaftlichen Problemlagen, die sich am einzelnen Individuum manifestieren und u. a. grundlegende existenzsichernde Maßnahmen notwendig machen. Dazu sind ein strukturiertes Vorgehen (im Rahmen von professioneller Methodenvielfalt und adäquater Auswahl), umfassende Kenntnisse der Sozialstrukturen und der Netzwerkarbeit, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Kenntnisse von gesetzlichen Grundlagen notwendig.

Aus diesen Gründen absolvieren Dipl. SozialarbeiterInnen nach der Matura (!) eine 6-semesterige Akademieausbildung, die mittlerweile an den Fachhochschulen etabliert ist. Fachhochschulstudiengänge "Soziale Arbeit" gibt es derzeit in allen österr. Bundesländern.

Der Österreichische Berufsverband der SozialarbeiterInnen (ÖBDS) setzt sich seit vielen Jahren für ein einheitliches Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen ein. Denn ein

einheitliches Berufsgesetz sichert die notwendige Qualität, die sich im Spannungsfeld von Professionsethik und ökonomischer Effizienz bewegt. Mit dem Übergang der Ausbildung von den Akademien für Sozialarbeit, hin zur Fachhochschulausbildung wurde ein wichtiger bildungspolitischer Schritt in diese Richtung vollzogen.

Diplomierte Sozialarbeiter und SozialarbeiterInnen stellen mittlerweile die **einzige Berufsgruppe mit tertiärer Ausbildung dar, die nicht durch ein Berufsgesetz geregelt wird**. Der damit nicht gegebene Berufs- und Titelschutz verschafft dieser Gruppe inzwischen den Status einer besonderen Spezies, da alle verwandten Berufe wie der der PsychotherapeutInnen und PsychologInnen seit 5 Jahren über ein Berufsgesetz verfügen. Selbst Lebens- und SozialberaterInnen sind über die gewerberechtlichen Regelungen ihrer Tätigkeiten weitestgehend abgesichert. Auch für den Krankenpflegebereich und somit den Psychiatriebereich wurde jüngst ein Berufsgesetz beschlossen.

Aufgrund der mittlerweile zahlreichen privatwirtschaftlich organisierten Kurse, Seminare, Workshops (wie Lebens- und Sozialberater, Coaching, Mediation usw.) drängen vermehrt Personen ohne umfassende Grundausbildung in den Bereich der Sozialen Arbeit.

Professionelle Soziale Arbeit setzt voraus, dass die Ausbildung wissenschaftlich reflektiertes Fachwissen umfasst und durch Forschungsprozesse ständig auf dem neuesten Stand gehalten wird. Die österreichische Bevölkerung hat ein Recht darauf, auf best ausgebildete und kompetente ProfessionalistInnen in der Sozialen Arbeit vertrauen zu können.

Es darf mit Recht behauptet werden, dass Personen ohne fachliche Grundausbildung nicht befähigt sind, einen effektiven Beitrag in der professionellen Sozialen Arbeit zu leisten.

In den nächsten 10 Jahren ist damit zu rechnen, dass rund 50.000 neue Arbeitsplätze im Bereich der Sozialarbeit entstehen (Prognose des BMWA, Standard vom 22.10.2003).

Im Jahr 1997 wurde vom Österreichischen Berufsverband Diplomierter SozialarbeiterInnen (ÖBDS) der Beschluss gefasst, den Berufsgesetzentwurf als bundeseinheitliche Regelung anzustreben.

Eine wichtige Voraussetzung für die Schaffung eines einheitlichen Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen ist die Etablierung des Grundsatzkompetenztatbestandes „Sozialarbeit“ in der Verfassung. Dazu wäre eine Änderung des **Art. 10 Abs. 1Z6B-VG** notwendig. In den Art. 10 musste eingefügt werden: **Angelegenheiten der SozialarbeiterInnen, so weit es sich nicht um Fürsorgemaßnahmen handelt, die von Gemeinden im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereiches besorgt werden können.**

Ein diesbezügliches Antragsschreiben des ÖBDS im Oktober 2001 an das Bundeskanzleramt blieb bedauerlicherweise unbeantwortet. Im Februar 2002 erging ein weiteres Schreiben des ÖBDS an das Bundeskanzleramt mit Unterstützung von LH Dr. Pühringer. Die Antwort aus dem Bundeskanzleramt erfolgte im April 2002, führte allerdings zu keiner wirklichen Klärung der Sachlage.

Bisher unterstützen folgende Landeshauptleute die Anliegen des ÖBDS: LH Pühringer, LH Klasnic, LH Pröll, sowie der frühere LH Schausberger. ÖGB

Vorsitzender Fritz Verzetnitsch sandte am 13.1.2004 ein Unterstützungsschreiben an Bundeskanzler Schüssel.

Gemäß geltender Gesetzeslage fällt die Regelung des Berufsstandes der diplomierten SozialarbeiterInnen in die Angelegenheit der Länder. Derzeit gibt es intensive Bestrebungen, die notwendigen Beschlüsse der neun Landtage auf Verzicht ihrer derzeitigen Kompetenzen herbeizuführen und sich für die Schaffung eines Bundesgesetzes einzusetzen. Der burgenländische Landtag hat in der Landtags-Sitzung am 19. Mai 2005 einen einstimmigen Beschluss hinsichtlich der Schaffung eines Berufsgesetzes für Dipl. SozialarbeiterInnen gefasst.

Die Empfehlung Rec (2001)1 des Ministerratsausschusses des Europarates an die Mitgliedsstaaten bezüglich Sozialarbeiter brachte in Punkt 2.a das Bereitstellen solider, rechtlicher Grundlagen für SozialarbeiterInnen klar zum Ausdruck.

Zudem sieht der Vorschlag des Österreich-Konvents für eine neue Verfassung unter *Artikel 91(1) vor, dass „ausschließlich Bundessache die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten ist (17): gesetzliche berufliche Vertretungen, ausgenommen solche auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet.“*

Um die Sicherung des Berufsschutzes für SozialarbeiterInnen in der Zukunft zu gewährleisten und die notwendige Qualitätssicherung zu garantieren, bedarf es der Schaffung eines bundeseinheitlichen Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen. Dazu ist die Schaffung einer Bundeskompetenz Voraussetzung, die wiederum eine entsprechenden Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes notwendig macht, die vom Bundeskanzleramt zu initiieren wäre. Erst danach könnte die konkrete materielle Ressorzuständigkeit bestimmt werden.

Aus diesem Grunde richten die unterfertigenden Abgeordneten an den Bundeskanzler nachstehende

Anfrage

1. In einem Gespräch des ÖBDS mit dem Büro des Bundeskanzlers (Hr. Dr. Pinggera) Anfang Februar 2005 wurde die Notwendigkeit eines Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen außer Diskussion gestellt. Vertritt das BKA gegenwärtig dieselbe Ansicht?
2. Gab und gibt es von Seiten Ihres Ressorts konkrete Unterstützung zur Schaffung eines Berufsgesetzes für diplomierte SozialarbeiterInnen und wie gestaltet sich diese?
3. Im selben Gespräch wurde von Seiten des BKA der Handlungsbedarf hinsichtlich einer Zuweisung der Thematik an ein Bundesministerium festgestellt. Erfolgte seitdem konkrete Gespräche mit den potenziell zuständigen Bundesministerien? Wenn ja, mit welchen und wie lauten die Ergebnisse? Wenn nein, weshalb noch nicht?
4. Wird von Seiten des Bundeskanzleramtes die Vorlage einer Regierungsvorlage hinsichtlich der Änderung des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG angedacht und wenn ja, wann wird diese vorliegen?